Ausweisung des Zaunwiesenwegs als Fußgängerzone
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.05.2014

Bericht

Mit Anordnung der Verkehrsbehörde bei Vpl vom 03.04.2014 wurde der östliche Teil des Zaunwiesenwegs als Fußgängerzone beschildert. Die Anordnung wurde von SÖR am 09.04.2014 ausgeführt.

Nach Beschluss des Stadtplanungsausschusses trat der Bebauungsplan Nr. 4133 für den Bereich Rehhof am 26.11.1986 in Kraft. Mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 24.09.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 4518 erlassen, der am 14.10.2009 in Kraft trat. Damit wurde ein Teilbereich, in den auch der westliche Teil des Zaunwiesenwegs fällt, neu geplant. In der Begründung dazu wird unter I.4.3.1 Haupterschließung ausgeführt, dass der Zaunwiesenweg östlich des geplanten Wendehammers –- analog dem Bebauungsplan Nr. 4133 – als Fußgängerbereich ausgebildet wird und als beschränkt öffentlicher Weg gewidmet werden soll. Fahrverkehr soll mittels Pfosten unterbunden werden. In der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 23.05.2014 wird ausdrücklich betont, dass das Festhalten an diesem Planungsgrundzug beibehalten werden soll.

Der Bau- und Vergabeausschuss hat am 24.06.1996 die straßenrechtliche Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg mit Beschränkung auf Rad- und Fußgängerverkehr, sowie Lieferverkehr zu bestimmten Tageszeiten beschlossen. Lieferverkehr ist nach aktueller Rechtsprechung ausschließlich gewerblicher Lieferverkehr und umfasst nicht Be- oder Entladetätigkeiten von Bewohnern.

Parkmöglichkeiten bestehen für die Bewohner nördlich des Zaunwiesenwegs im Parkhaus Rehhofstraße 144-146 und für die Bewohner südlich des Zaunwiesenwegs im Parkhaus Hofreuthackerstraße 99 und den östlich davon anschließenden Stellplätzen.

Weiterhin stehen öffentliche Parkflächen in der Hofreuthackerstraße südlich und östlich des Zaunwiesenwegs zur Verfügung. Von den südlich gelegenen öffentlichen Parkflächen beträgt die Entfernung zu den Haus-Nrn. 28 – 34 günstigstenfalls ca. 25 m bis ungünstigstenfalls 150 m. Vom Parkhaus Hofreuthackerstraße 99 beträgt die Entfernung zu den Haus-Nrn. 28 – 34 günstigstenfalls ca. 120 m bis ungünstigstenfalls 200 m.

Eine Möglichkeit, den Bewohnern das Befahren der Fußgängerzone zu erlauben, hat die Verwaltung erst nach einer Widmungsänderung. Die Verkehrsbehörde ist an die straßenrechtliche Widmung gebunden und darf keine der Widmung widersprechenden Regelungen treffen. Diese Rechtsauffassung wird mit Stellungnahme des Rechtsamtes vom 13.05.2014 bestätigt.

Bei einer Beibehaltung der Fußgängerzone gibt es auch keine Möglichkeit, ein zulässiges Befahren nur für die Bewohner zu ermöglichen. Anders als das vorgesehene „Lieferverkehr frei“ ist das Zeichen „Bewohner frei“ nicht im abschließend geregelten Verkehrszeichenkatalog enthalten. Auch Zusatzzeichen nach den Anwendungshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung gibt es hier nicht. Ein „Anlieger frei“ oder „Be-/Entladen Ein-/Aussteigen erlaubt“ würde dem Zweck der Fußgängerzone widersprechen und Fahrverkehr für eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern ermöglichen, da diese Regelung nicht kontrollierbar ist. Nach aktueller Rechtsprechung wäre durch eine derartige Beschilderung für diesen Personenkreis die Freigabe zum Gemeingebrauch gegeben und damit sogar das Parken erlaubt. Es würde dem Schutzzweck der Fußgängerzone zuwiderlaufen und die verkehrsberuhigende Wirkung aufheben. Es besteht die Gefahr, dass Probleme wie in vergleichbaren Fußgängerzonen (ehemaliges Schlachthofgelände, Alfelder Weg, Bertolt-Brecht-Straße/Euckenweg, Dr.-Carlo-Schmid-Straße etc.) auftreten. Dort beschweren sich die Anwoh-

nerinnen und Anwohner über zu schnelles Fahren (anstelle der erlaubten Schrittgeschwindigkeit), über Dauerparker und starken privaten Fahrverkehr (anstelle der wenigen Berechtigten).

Das Ausweisen eines verkehrsberuhigten Bereichs setzt ebenfalls die Änderung der Planung und eine dementsprechende straßenrechtliche Aufstufung der Widmung als Ortsstraße voraus. Hier darf nach dem Prinzip des Gemeingebrauchs allerdings jedermann einfahren, alle Verkehrsarten sind zulässig. Ein niveaugleicher Ausbau ist vorhanden. Es müsste durch das Ausweisen von Parkflächen aber noch Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen werden. Problematisch ist hier das Freihalten der von der Feuerwehr benötigten Flächen zu sehen. Im Zaunwiesenweg werden laut Stellungnahme des vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr vom 16.05.2014 weite Bereiche, so auch die Flächen vor den Hausnummern 28 – 34, von der Feuerwehr für ein Aufstellen der Drehleiter benötigt. Da in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der markierten Parkflächen Parkverbot besteht, ist eine weitergehende Beschilderung mit Haltverboten und dem Zusatz „Feuerwehranfahrtzone“ in der Regel nicht zulässig. Erfahrungen aus bestehenden verkehrsberuhigten Bereichen zeigen, dass dieses Parkverbot häufig missachtet wird, was im Einsatzfall zu Problemen bei der Feuerwehr führt.

Zusammenfassend ermöglichen folgende Varianten eine Öffnung der Fußgängerzone für Fahrverkehr:

1. Es findet die wegerechtliche Aufstufung vom beschränkt öffentlichen Weg zur Ortsstraße statt. Damit wäre der Weg frei für die Beschliderung eines verkehrsberuhigten Bereiches (siehe oben). Diese Widmungsänderung ist im SÖR-Werkausschuss zu beschließen.

2. Die Widmung als beschränkt öffentlicher Weg bleibt bestehen, zusätzlich erlässt der Rechts- und Wirtschaftsausschuss des Stadtrates eine Satzung nach Art. 22a BayStrWG. In dieser wird den Anliegern für einen noch festzusetzenden Zeitraum das Recht eingeräumt, mit Fahrzeugen einer noch festzusetzenden Gesamtmasse, in den beschränkt-öffentlichen Bereich einzufahren (z.B. zum Be- und Entladen). Die Satzung kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG bußgeldbewährt ausgestaltet werden, Verstöße gegen die Satzung stellen dann Ordnungswidrigkeiten dar, für deren Ahndung die Stadt Nürnberg anstelle der Polizei zuständig wäre. Eine solche Lösung ist beispielsweise aus Regensburg bekannt.

3. Die Widmung als beschränkt öffentlicher Weg bleibt bestehen. Es findet eine Widmungserweiterung statt, wonach Be- und Entladen erlaubt ist. Diese ist im SÖR-Werkausschuss zu beschließen.